



GEMEINDE SCHATTWALD

TANNHEIMERTAL / TIROL

A-6677 Schattwald
Bezirk Reutte / Tirol
t: 05675/6695
gemeinde@schattwald.gv.at

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schattwald vom 10.10.2024 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des §17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des §1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Schattwald erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach Personen, Gästenächtigungen, Gasthaussitzplätze und Freizeitwohnsitze pro Bett und beträgt pro Jahr:

- a) je Person 49 kg. Gebühr, je kg 0,59 Euro
- b) je Gästenächtigung 0,10 kg. Gebühr, je kg 0,59 Euro
- c) je Gasthaussitzplatz 5 kg. Gebühr, je kg 0,59 Euro
- d) je Freizeitwohnsitzbett 10,00 kg., je kg 0,59 Euro

(2) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit dem darauffolgenden Monatsersten wirksam.

§ 3

Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr bemisst sich nach *[Merkmale, die sich auf die auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfälle beziehen, beispielsweise Art, Volumen, Gewicht]* und beträgt:

- a) für die Abholung
eines Restmüllbehälters (80, 120, 240, 660, 1100 l) je kg 0,59 Euro
- b) für die Anlieferung
 1. von Sperrmüll ist in der Mindestgebühr enthalten
 2. von Bauschutt € 0,06/kg. Altreifen € 4,50 PKW-Reifen mit Felge, € 3,50 PKW-Reifen ohne Felge, € 22,00 Traktorreifen ohne Felge nach tatsächlichem Aufkommen
 3. von Grasschnitt und Blumenabfall in der Mindestgebühr enthalten

§ 4

Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind jeweils zur 3.Quartalsvorschreibung (fällig mit 15.08. eines jeden Jahres) vorzuschreiben. Die Abfallgebühr für einen anfallenden Nachkauf wird mit der 1. Quartalsabrechnung im darauffolgenden Jahr („fällig mit 15.02. eines jeden Jahres“) abgerechnet

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.11.1994 außer Kraft.

Angeschlagen am: 14.10.2024

Abgenommen am:

Auch auf Homepage der Gemeinde Schattwald

Genehmigt, Amt der Tiroler Landesregierung vom,

Zahl:

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Wolfgang Ramp

